

**Entscheidung Nr. 10102 (V) vom 14.10.2011
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28.10.2011**

von Amts wegen auf Anregung von:
Polizeipräsidium Oberbayern Süd
OED Rosenheim
Kaiserstr. 34a
83022 Rosenheim

Verfahrensbeteiligte:
Senator Home

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf die am 24.08.2011
eingegangene Indizierungsanregung am 14.10.2011
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und Telemedien:

Träger der freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Feast III – The happy finish**“
Senator Home
Entertainment GmbH, Berlin,

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die DVD „**Feast III – The happy finish**“ wird von der Firma Senator Home Entertainment GmbH, Berlin, vertrieben. Es handelt sich um eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 2009. Regie führt John Gulager. Darsteller sind unter anderem Jenny Wade, Clu Gulager und Diane Ayala Goldner. Die Laufzeit beträgt laut Cover ca. 77 Minuten (...).

Der Film ist die letzte Fortsetzung der Filmreihe „Feast“. Der Film knüpft unmittelbar an die Handlung von „Feast II“ an. Die wenigen Überlebenden des Monster-Angriffs, u.a. Biker-Queen, haben sich immer noch im Gefängnisgebäude verschanzt und wagen den Ausbruch. Sie flüchten in die Stadt, dem scheinbar einzigen noch sicheren Ort. Ihr Weg führt durch die Kanalisation, in der es nur so von Monstern wimmelt. Als sie von der Brutstätte der schleimigen Kreaturen erfahren, entscheiden sich die tapferen Überlebenden, das „Böse“ ein für allemal zu vernichten. Biker-Queen, Secrets, der Kleinwüchsige und der alte Mann überleben als einzige den Kampf gegen die Monster. Biker Queen wurde jedoch von den Monstern infiziert. Sie bindet das letzte übrig gebliebene Monster auf ihrem Motorrad fest und fährt mit ihm so weit wie möglich fort. Die restlichen drei machen sich ebenfalls auf den Weg, da erscheint ein überdimensionaler Roboter und tritt auf die Frau und den Kleinwüchsigen. Zurück bleibt der alte Mann.

Die verfahrensgegenständliche Filmfassung hat der FSK nicht vorgelegen. Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat der DVD mit Gutachten vom 17.11.2009 das Kennzeichen „SPIO JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ erteilt.

Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd regt die Indizierung der DVD an. Der Inhalt des Films sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Sein Inhalt wirke verrohend. Die Tötungshandlungen und Verletzungen der Opfer würden durchweg explizit und in Großaufnahme im Bild gezeigt. Zudem würden Frauen durch ihr sexuell spezifisches Auftreten im Film zu bloßen Sexualobjekten herabgewürdigt. Zur Begründung hat der Antragsteller beispielhaft auf folgende Szenen verwiesen:

- 00:03 Min: Eine Frau wird von einer Metallscheibe getroffen, die sich in ihr Genick bohrt. Sie würde grundsätzlich den Unfall überleben, wird jedoch von einem Monster aufgespürt. Das Monster beißt ihr den Kopf ab, schluckt ihn und scheidet ihn zum Schluss im Ganzen wieder aus.
- 00:13 Min: Die Frauen der Biker-Gruppe verprügeln zu dritt einen am Boden liegenden Mann. Biker-Queen tritt ihm mehrmals mit dem Stiefel gegen den Kopf bis er Blut spuckt.
- 00:25 Min: Slasher wirft den Mann einem Monster zum Fraß vor.
- 00:27 Min: Slasher versteckt sich mit anderen in einem Container, in den ein Eisenrohr führt. Er stellt sich unglücklicherweise mit dem Rücken unmittelbar vor das Rohr und wird von einem Monster aufgespürt. Das Monster vergewaltigt Slasher anal durch das Rohr hindurch. Es kommt zum Erguss des Monsters, woraufhin Slasher explodiert und ein neues Monster geboren wird – Slasher-Hybrid. Alle die sich mit Slasher im Container befanden

den werden von dem Hybrid-Monster gefressen und es bleiben nur Blut und Gedärme übrig.

- 00:30 Min: Ein Monster zerquetscht einer Frau die Augen und anschließend den kompletten Kopf. Die Szene hebt sich besonders durch akustische Untermalung hervor, die das grausame Bersten des Schädels und Quetschen des Gehirns verdeutlicht.
- 00:42 Min: Die Rothaarige der Biker-Gruppe ist im gesamten Film nur mit entblößtem Oberkörper zu sehen. Sie wird von einem menschlich aussehenden Monster namens Puker-Girl angegriffen. Zwei Männer halten die Rothaarige fest, während Puker-Girl immer wieder wie von Sinnen mit einem Messer auf den nackten Oberkörper der Frau einsticht.
- 00:45 Min: „Jean-Claude Segal“ wird von einem Monster der Arm abgebissen. Wenige Minuten wird ihm auch in den anderen Arm gebissen. Um die Wunde zu verschließen zündet sein Begleiter, ein alter kriegserfahrener Mann, Schwarzpulver an dem verletzten Arm. Die Sprengung reißt Jean Claudes Arm gänzlich ab. Blut spritzt in großen Mengen.
- 00:59 Min: Biker-Queen kämpft gegen Puker-Girl und rammt dieser ihre Faust in den Anus und zieht die Gedärme heraus.

Die Verfahrensbeteiligte wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Die Verfahrensbeteiligte hat mitgeteilt, dass der Film von der Spio/JK geprüft worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Feast III – The happy finish**“, Senator Home Entertainment GmbH, Berlin, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Zur Begründung verweist das Gremium ausdrücklich auf die von der anregungsberechtigten Stelle aufgeführten Szenen. Der Film enthält, wie von der anregungsberechtigten Stelle zutreffend beschrieben, zahlreiche drastische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Es handelt sich keineswegs nur um Gewalthandlungen von und an Monstern. Auch die menschlichen Protagonisten verwenden durchgängig physische Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungs- und Rachemittel. Die Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films, sie gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab. Hinzu kommt, dass im Film durchgehend Selbstjustiz- und Rachehandlungen vorgenommen werden. Insbesondere Biker-Queen tötet und verletzt diejenigen Menschen, die ihr vorher nicht gegen die Monster geholfen haben, indem sie sie brutal zusammenschlägt und tritt. Ein alter Mann wird von den

Biker-Frauen solange zusammengeslagen und getreten, bis er sich in die Hose macht. Zynisch sagen die Frauen, dass sie nun „*die Scheiße aus ihm herausgeprügelt hätten*“. Als er wehrlos am Boden liegt, tritt Biker-Queen ihm mit voller Wucht mit ihrem Stiefel gegen den Kopf, so dass der alte Mann Blut spuckt. Das Gremium sah diese Szene insoweit als besonders jugendgefährdend an, als sie in jüngster Vergangenheit traurige Realität wurde, wie die Berichterstattung über diverse U-Bahnhof-Schlägereien belegt, in denen jugendliche Täter ihre bereits am Boden liegenden Opfer durch gezielte Tritte gegen den Kopf töteten. Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von grausamen Tötungs- und Verletzungshandlungen, die von Monstern an Menschen, aber auch von Menschen an Menschen begangen werden. Diese menschenverachtenden Vorgänge werden zum Teil durch sie begleitende zynische Äußerungen verharmlost. Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Die insgesamt verworrene Story tritt völlig hinter die expliziten Gewaltdarstellungen zurück, welche einzig dazu dienen, dem geneigten Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln. Der Film verlässt größtenteils die Opferperspektive. Die beliebig erscheinenden Opfer dienen ausschließlich dazu, die Abscheulichkeit der Morde zu illustrieren und zu veranschaulichen. Der Rezipient leidet nicht mit den Opfern mit, sondern wartet begierig auf die nächste Schock-Szene. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinemäßigen Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier verschiedenste Folter- und Tötungsmethoden, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden und Selbstjustiz propagiert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist

Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen, in denen explizit auf die dünne Story, die weitgehend farblos bleibenden Schauspieler und die überaus brutalen Schock-Szenen verwiesen wird.

So heißt es z.B. in den internen und externen Rezensionen auf der Seite der OFDb-Datenbank, www.ofdb.de:

„Das Ende ist offen und wird dann in „Feast 3“ hoffentlich seinen Abschluss finden. Es kann nur besser werden.“ Mit diesen Worten hatte ich meine Review von „Feast 2“ beendet. Aber war wohl utopisch zu hoffen, dass der dritte Teil besser sein würde als sein Vorgänger, denn es wurde sogar noch schlimmer und ich wage es mal zu behaupten, dass mit „Feast 3“ ein neuer Bodensatz des Videothekenschunds erreicht worden ist. Story: Hmm. Story? Gibt es so was? Es geht eigentlich nur darum, dass die Überlebenden des Vorgängers versuchen aus der Stadt zu entkommen und weiterhin die Monster zu bekämpfen. Immer wieder treffen sie auf weitere Überlebende die dann schon im nächsten Moment wieder das zeitliche segnen dürfen bis dann am Ende alle von einem Transformer platt getreten werden. Klingt unglaublich dumm und bescheuert? Ist es auch. „Feast 3“ unterbietet „Feast 2“ noch in allen Belangen. Die ganze Geschichte wirkt einfach unstrukturiert und belanglos und man versucht mit derben Splattereffekten das Nichts an Story zu kaschieren. So ist der Blutzoll immens und es suppt aus allen Ecken über den Bildschirm und endet schon mal in einigen Geschmacklosigkeiten. Auch in diesem Punkt bleibt der Film seinem Vorgänger treu und bietet allerlei Szenen wo man sich einfach nur an den Kopf fasst und sich fragt was daran lustig sein soll. Sei es nun wenn ein Monster den Kopf von Honey Pie frisst und ihn dann im nächsten Moment wieder ausscheidet oder wenn einer der Leute durch eine Scheunwand von einem der Monster vergewaltigt wird. Aber hey, dort wird aus einem Typen auch mal sprichwörtlich „die Scheiße aus dem Körper geprügelt“. Ganz lustig. Nicht. Was soll man noch groß zu diesem Ärgernis schreiben? Am Besten nichts mehr. Denn diesmal retten die nackten Tit und Tat Girls den Film nicht vor der Tiefstnote. Wirklich schade, dass dem guten Erstling zwei so plumpe und dumme Filme folgen mussten. Ich hoffe, dass Dimension das Franchise nun ruhen lässt und die Welt vor weiteren Filmen verschont. Ich für meinen Teil bin mit „Feast“ fertig.“

Auf www.handlemedown.de heißt es:

„Die Monster sind wieder los. Oder immer noch. Eingeweihte wissen gewiss, dass John Gulager, Regisseur der „Feast“-Reihe, die beiden Sequels zu seinem kleinen Underground-Hit an einem Stück abgedreht hat. Nach dem qualvollen Sichten des angeblichen Abschluss der Monster-Saga stellt sich aber wieder einmal die existenzielle Frage nach dem „Warum“. Warum nur tue ich mir immer wieder solchen Schwachsinn an? ... Nachdem „Feast II - Sloppy Seconds“ abrupt endete, knüpft die zweite Fortsetzung nahtlos an die erste an. Na ja, so ganz entspricht das nicht der Wahrheit, da zu Beginn nochmal die letzten Minuten des zweiten Teils aufgerollt werden. Irgendwie muss man die 76 Minuten Laufzeit ja vollkriegen. Dafür bekommen wir den dramatischen Überlebenskampf (hier bitte einmal Sitcom-Gelächter einfügen) aus anderen Kameraperspektiven präsentiert. ... Denn an der Metzelfront ist natürlich alles beim Alten. Unter den menschlichen Protagonisten befindet sich weiterhin kein einziger, der kaum einmal als sympathisch durchgehen würde. Und kosmisch ist hier nur ihr grenzenloser Dilettantismus. Natürlich dreht sich alles ums nackte Überleben – besonders Tit Girl (der Name ist Programm) kann davon ein Lied singen –, was sich mangels Ideenreichtum und trotz der kurzen Laufzeit wie Kaugummi zieht. Es geht von einer Räumlichkeit in die nächste, unter die Erde in die Kanalisation, dann wieder rauf zur Oberfläche, dann wieder runter – und es will kein Ende nehmen. Die Szenen unter Tage sind ein Ärgernis schlechthin, da sie zum einem so epileptisch geschnitten sind, dass mal wieder nicht zu erkennen ist, wer wo was wie und weshalb tut. Zum anderen scheint die überambitionierte Filmcrew ihr Beleuchtungs-Equipment an der Oberfläche vergessen zu haben, da das hektische Treiben von vollendeter Dunkelheit umhüllt wird, was den Filmspaß (Oxymoron!) alles andere als vereinfacht. Die gähnende inhaltliche Abstinenz soll mal wieder mit abstrusen Einfällen kaschiert werden. Da hätten wir zum einen die Szene, in der das Monster einer Person den Kopf

abreißt, diesen runterschluckt und in der nächsten Sekunde wieder in Nahaufnahme defäkiert. Ein anderer Zeitgenosse wird von einer der Kreaturen durch ein Loch in der Wand anal penetriert, um in sekundenschnelle einen dicken Bauch zu bekommen, der daraufhin effektiv explodiert, um den Weg für einen Mensch-Monster-Hybrid frei zu machen. Ein Zombie-ähnlicher Freak (dazu gleich mehr) reibt sich einen abgetrennten Penis an die Wange, auf einen alten Mann wird solange eingeschlagen, bis er seinen Darm entleert und einer Frau wird vaginal das Gekröse rausgerissen. Sigmund Freud hätte einen Heidenspaß an diesem Film.

...

Das zweite „Feast“-Sequel, eigentlich der langgezogene Schluss des zweiten Films, krankt an denselben Symptomen wie die Vorgänger. Antipathieträger metzeln sich durch eine nicht vorhandene Geschichte und verspritzen in absurd-haarsträubenden Situationen alle möglichen Körpersäfte. ...

Und jetzt komme ich nicht mehr drum herum, das Kind beim Namen zu nennen: Dieses Ende rockt! Nachdem so ziemlich alle menschlichen Kämpfer ins Gras beißen durften, schaffen es der schon im ersten Teil der Gulager-Familienreihe mitwirkende Bartender (des Regisseurs Vater Clu Gulager, „Puppet Master 5“) und Honey Pie (Jenny Wade, „Red Eye“), tatsächlich wieder lebendig an die Oberfläche. Der anscheinend verrückte alte Mann kann beim Anblick der Zerstörung, die die Monster hinterlassen haben, sich natürlich nur das Hemd herunterreißen, um dem Honigkuchen theatralisch mitzuteilen: „We have to repopulate the world! Let’s fuck!“ Just in diesem Moment wird die hübsche Blondine aber von einem michaelbaysesken Riesenroboter plattgetreten! An dieser Stelle ist ein allseits beliebtes „What the fuck?!“ sicherlich angebracht. Doch wer nun denkt, das sei es schon gewesen, wird vom anscheinend nicht nur koprophilen Regisseur mit einer weiteren gelungenen Idee überrascht: Die Kamera schwenkt vom schockierten Bartender auf einen Mariachi, der das „Feast“-Lied zum besten gibt, in dem er nochmal die Handlung der drei Filme zusammenfasst, weiterhin seine Unkenntnis über die Herkunft der Monster und die eventuelle Klärung des Mysteriums in einem möglichen vierten Teil besingt. Grandios! Hätten die Macher nur schon etwa drei Filme vorher solche Kreativität bewiesen, wäre aus belanglosem, blödem und langweiligem Monster-Trash belangloser, blöder und amüsanter Mist geworden. Obwohl „Feast III“ im Großen und Ganzen sogar schlechter ist als sein direkter Vorgänger, hinterlässt er wegen des wirklich unerwartet gelungenen Finals doch einen insgesamt positiveren Eindruck.“

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß; die Charaktere muten in diesem letzten Teil der Serie besonders eindimensional und teilweise auch stark überzeichnet an. Zwar findet zwischen den Gewaltdarstellungen durch die komödiantischen Aspekte eine Auflockerung statt. An vielen Stellen sind humoristische Einlagen, wie z.B. die Bezeichnung des Karatehelden als „Jean Claude Segal“ eingebaut. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewaltsequenzen, geht das Gremium jedoch nicht davon aus, dass der Film sich als eine Parodie auf das Splatter-Genre darstellt. Vielmehr sind die humoristischen oder parodistischen Elemente nur als Randbestandteil des Filmes zu betrachten. Das überwiegende Hauptanliegen besteht darin ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken.

Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Tötungssequenzen, die wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aber nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Seit April 2003 sind Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Auffassung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung gegeben ist. Das Gremium hat dies letztlich verneint, ordnet den Grad der Jugendgefährdung jedoch nur knapp unterhalb der Grenze zu dieser schweren Jugendgefährdung ein. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im Verfahren der vorläufigen Anordnung ist vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle abzuwarten.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.